

Eine Einwohnerin stellt zum Bebauungsplanänderungsverfahren Lidl fest, dass aufgrund der Tatsache, dass sich das Gebiet im Überschwemmungsgebiet befindet, Befreiungen notwendig seien. Sie möchte wissen, wo die dafür notwendigen Ausgleichsflächen angelegt werden müssen.

Herr Sterzenbach antwortet, dass gem. Wasserhaushaltsgesetz diese Ausgleichsmaßnahmen nicht zwingend ortsnah sein müssten. Vielmehr sei der Einzugsbereich des entsprechenden Gewässers zu betrachten. Kostenträger für derartige Maßnahmen sei der Bauherr.

Die weitere Nachfrage, ob dadurch Nachteile für die Nachbarn entstehen können, verneint Herr Sterzenbach.